



Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das  
 Amt der Tiroler Landesregierung  
 Abteilung JUFF Fachbereich Familie  
 Michael-Gaismair-Straße 1  
 A-6020 Innsbruck  
 Fax: 0512/508-743572  
 www.tirol.gv.at/familie

# 4

**ANSUCHEN AUF ZUERKENNUNG EINER FÖRDERUNG FÜR SCHÜLER ZUR  
 TEILNAHME AN **SCHULVERANSTALTUNGEN IM INLAND****

<b>Bei Rückfragen:</b>  <b>Elisabeth Nusser</b> , 0512/508-3569 Bezirke <b>Lienz, Innsbruck-Land</b>  <b>Anita Gabrielli</b> , 0512/508-3589 Bezirk <b>Imst, Reutte, Schwaz</b>  <b>Julia Sonnweber</b> , 0512/508-7766 Bezirke <b>Landeck, Innsbruck-Stadt, Kitzbühel, Kufstein</b>	<b>Name der Schule</b>	
	<b>Zeitpunkt der Veranstaltung</b>	<b>Klasse</b>
	<b>Veranstaltungsart</b>	

Raum für Aktenvermerke:

**1. Angaben betreffend das anspruchsberechtigte Kind:**

a) Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \*)  männlich  weiblich lebt im Haushalt der Familie: \*)  ja  nein - wo?

b) **Art und Höhe der eigenen Einkünfte ALLER KINDER:**  
 (Lehrlingsentschädigung und Familienbeihilfe ausgenommen!)

Alimente für \_\_\_\_\_ Monatlich EUR \_\_\_\_\_

Waisenpension für \_\_\_\_\_ Monatlich EUR \_\_\_\_\_

Pflegelohn für \_\_\_\_\_ Monatlich EUR \_\_\_\_\_

Sonstige Einkünfte für (bitte ausfüllen):  
 \_\_\_\_\_ Monatlich EUR \_\_\_\_\_



2. Angaben zu weiteren unversorgten Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.		
Zu- und Vorname	Geb. Datum	Familienbeihilfe wird bezogen
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

zu Punkt 2: Hier sind alle weiteren unversorgten Kinder anzugeben, die mit der Familie im gemeinsamen Haushalt leben. Unversorgt ist ein Kind, solange es schulpflichtig ist, und darüber hinaus, wenn es in einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung steht oder ein Studium absolviert (d.h. solange die allgemeine Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.)

3. Angaben zur Familie, in der das Kind/die Kinder lebt/leben.	
Zu- und Vorname der Mutter:	
Geburtsdatum:	Stand:*) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:	
Genauere Anschrift:	
PLZ und Ort:	Tel.Nr.:
Zu- und Vorname des Vaters bzw. dzt. Lebensgefährten oder Ehemannes der Mutter:	
Geburtsdatum:	Stand:*) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:	
Genauere Anschrift:	
PLZ und Ort:	Tel.Nr.:

**4. Nachweis über das Familieneinkommen:** (sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden)

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem **Jahreslohnzettel** oder mit der Lohnsteuerbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkommen im Ausland) oder mit dem **letzten Monatslohnzettel**, der **keine Sonderzahlung** enthält;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem **Einkommensteuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr (Selbständige und ArbeitnehmerInnen);

bei pauschalisierten Land- und Forstwirten (**auch Zupachtungen**) durch den letzten **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid**, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei **Vermietung** (z.B. Gästezimmer) durch den **Einkommensteuerbescheid** sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten:

Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern). Es sind **geringfügige Einkommen** zu melden und die entsprechenden Nachweise dem Förderungsansuchen beizulegen. Diese werden nur dann berücksichtigt, wenn die Gesamthöhe die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

Weitere Angaben über die Berechnung des Familieneinkommens sind in den Richtlinien auf der letzten Seite enthalten

\*) Zutreffendes ankreuzen

**5. Erklärungen des Empfangsberechtigten (Mutter oder Vater)**

**Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu.**

..... Datum ..... Unterschrift des empfangsberechtigten, erziehenden Elternteils

<b>BESTÄTIGUNG</b>	
DURCH DIE SCHULE	
<b>Geprüft wurde, ob</b>	
- das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde;	
- Nachweise (z.B. im verschlossenen Kuvert) beiliegen.	
Schule:	Klasse:
Genauere Anschrift:	
PLZ/Ort:	Tel.Nr.:
<b>Angaben zur Schulveranstaltung, an der das Kind teilnimmt.</b>	
Art der Schulveranstaltung:	
Ort und Datum der Schulveranstaltung:	
Kosten pro Schüler:	EUR (Betrag ohne Taschengeld)
<b>Die zuerkannte Beihilfe wird direkt an die Schule überwiesen:</b>	
Kontonummer/IBAN:	Bankleitzahl:
Geldinstitut:	

Die Direktion befürwortet das Ansuchen.

..... Datum ..... Unterschrift und Stempel der Direktion

Besondere Bemerkungen der Schule:
-----------------------------------

**WICHTIG! Generell müssen alle Ansuchen inkl. aller Nachweise vor der Veranstaltung bei uns vorliegen. Schulveranstaltungen der Monate April, Mai, Juni und Juli bis spätestens **31. März**. Später einlangende Ansuchen sowie falsche oder fehlende Angaben und Nachweise führen zum Verlust des Förderungsanspruches.**

<b>NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!</b>	Einkommen der Mutter: lt. Vorlage des
	Einkommen des Vaters: lt. Vorlage des
	weitere Einkommen:
	<b>Familieneinkommen insgesamt:</b>
	Höhe der Förderung:
	Sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

# RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG FÜR SCHÜLER ZUR TEILNAHME AN SCHULVERANSTALTUNGEN IM INLAND

## Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Schüler aus Pflichtschulen sollen aus familiären Gründen von der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Schilager, Wienwoche, Projektwoche etc.) und aus Gründen der Integration in die Klassengemeinschaft nicht ausgeschlossen werden (gilt für alle Staatsbürger). Jedes Kind soll an einer Schulveranstaltungen teilnehmen können.

(2) Die Förderung wird nur bedürftigen Schülern von **Pflichtschulen** (VS, HS, NMS, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Landeslehranstalten) zur Teilnahme an Schulveranstaltungen **im Inland** zuerkannt für Veranstaltungen von mindestens **drei Tagen** (mindestens zwei Übernachtungen). Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Anspruchsberechtigt für den Bezug der Beihilfe für bedürftige Schüler ist das Kind. Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil. Es besteht kein Rechtsanspruch. Zu unrecht bezogene Förderungen (unrichtige Angaben, Nichtteilnahme) sind zurückzuerstatten.

(4) Die Höhe der Förderungsbeiträge wird der Schule schriftlich bekannt gegeben und auf ein von der Schule bekannt zu gebendes Girokonto bei einem inländischen Geldinstitut ausbezahlt.

(5) Die Auszahlung erfolgt klassenweise.

## Kinder

(1) Die Beihilfe für bedürftige Schüler wird österreichischen und ausländischen Kindern zuerkannt.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

## Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der Beihilfe ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

## Höhe der Förderung

Schüler aus Familien, deren Pro-Kopf-Einkommen (siehe Familieneinkommen) einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, erhalten zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland eine anteilmäßige Förderungssumme von 30% der Veranstaltungskosten.

Die Veranstaltungskosten, welche zur Berechnung der Förderungssumme herangezogen werden, unterliegen einer Deckelung (€ 250 pro Veranstaltung).

## Ansuchen

(1) Alle Anträge müssen vor der

jeweiligen Schulveranstaltung eingereicht werden. Aus organisatorischen Gründen müssen Anträge betreffend Schulveranstaltungen der Monate April, Mai, Juni und Juli bereits bis spätestens 31. März jedes Jahres eingereicht werden.

(2) Für das Ansuchen auf Beihilfe für bedürftige Schüler muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Diese Formblätter werden in den Direktionen der Schulen aufgelegt und sind auch beim Land Tirol, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie bzw. im Internet erhältlich.

(4) Das Ansuchen wird in der Schule eingebracht. KlassenlehrerInnen prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über Familienstand, Familiengröße, ordentlichen Wohnsitz und ob die Einkommensnachweise beiliegen.

(5) Die Schuldirektionen übermitteln die Anträge mit den Einkommensnachweisen gesammelt an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie.

(6) Falls erforderlich, hat der Ansuchende über Aufforderung weitere Nachweise binnen **zwei Wochen** beizubringen.

## Familieneinkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der Zuwendung im Rahmen des Schulverbandes ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalieren Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Teilzeitbeihilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen, Waisenspenden, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern); persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge,

Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige, nicht sozialversicherungspflichtige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Lebensmittel und Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulstarthilfe etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie in EKSt-Bescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze.

(6) Die „Förderung für Schulveranstaltungen“ ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt der 1. Erwachsene..... 1,0 Punkte der 2. Erwachsene..... 0,8 Punkte das 1. Kind..... 0,5 Punkte das 2. Kind..... 0,5 Punkte das 3. und jedes weitere Kind.. 0,5 Punkte Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet.

## (8) Familiennettoeinkommensgrenzen

- bei Alleinerziehern mit		
1 Kind	(GF 1,8)	€ 1.344,60
2 Kindern	(GF 2,3)	€ 1.718,10
3 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
4 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
5 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
6 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10
- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen mit		
1 Kind	(GF 2,3)	€ 1.718,10
2 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
3 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
4 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
5 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10
6 Kindern	(GF 4,8)	€ 3.585,60

## Datenverkehr

Daten des Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Förderung für Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland“ erforderlich ist. Der/die Ansuchende stimmt im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.9.2012 in Kraft.